



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR. 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben

76.030/301-III/2/d/00

Wien, am 23. Mai 2000

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehalts-
Gesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das
Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundesgesetz
über dienstrechtliche Sonderregelungen für
ausgliederten Einrichtungen zur Dienstleistung
zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz
geändert werden.
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister
Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' or similar, written in a cursive style.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 000051

Bei Beantwortung bitte angeben

76.030/301-III/2/d/00

Wien, am 23. Mai 2000

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehalts-Gesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden;
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Abteilung II/A/6

Wollzeile 1-3
1010 W i e n

Zu Zl. 920.800/41-II/A/6/00

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

I) Grundsätzliches

Die in Aussicht genommenen legislativen Maßnahmen erscheinen aus budgetpolitischer Sicht grundsätzlich verständlich. Aus verfassungsrechtlicher Sicht stehen wesentliche Teile des Entwurfes aber in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Der Verfassungsgerichtshof hat in den letzten Jahren bei der Beurteilung der Sachlichkeit von Regelungen verstärkt auf das Element des Vertrauensschutzes abgestellt. Er hat Regelungen als unsachlich aufgehoben, wenn sie nachträgliche Belastungen für diejenigen bewirkten, der

im Zeitpunkt seines Handelns auf eine bestimmte Rechtslage vertrauen konnte (vgl. hierzu etwa Thienel, Vertrauensschutz und Verfassungsrecht (1990)). Das Prinzip des Vertrauensschutzes ist insbesondere in Bereichen von Bedeutung, in denen Dispositionen des Rechtsunterworfenen langfristig getroffen werden müssen, wie z. B. im Bereich des Pensionsrechts (vgl. VfSlg 11.309.11.665, Kucsko-Stadlmayer, ÖJZ 1990, 649, Ruhebestimmungen für Beamte als verfassungsrechtliches Problem bzw. Holubek, ZAS 1994, Seite 5ff. Der verfassungsrechtliche Schutz von Aktiv- und Ruhebezügen von Beamten vor Kürzungen durch den Gesetzgeber.)

Nach dieser Rechtsprechung müssen Änderungen für den Rechtsunterworfenen so vorhersehbar erfolgen, dass diesem ein gewisser Zeitraum zur weiteren Disposition offen steht. Für die nunmehr vorliegende Novelle bedeutet dies konkret, dass durch die darin angesprochenen und binnen kurzer Zeit – und zwar schon beginnend mit 1. September 2000 – umzusetzende Änderungen, die Erwartungshaltung jener öffentlich Bediensteten, die kurz vor der Versetzung in den Ruhestand stehen, massiv erschüttert wird. Es ist einem Bediensteten, der nur kurze Zeit vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand steht, wohl nicht zumutbar, im Vertrauen auf die weitere Lebensplanung bereits getätigte Dispositionen in Anpassung an eine völlig unerwartete Änderung der Rechtslage wieder rückgängig zu machen. Es muss sehr in Zweifel gestellt werden, ob diesem Umstand und damit dem Grundprinzip des Vertrauensschutzes durch die in § 236a Abs. 6 vorgesehene „Übergangsregelung“ angemessen Rechnung getragen wird.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 15 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979

Diese Bestimmung steht in einem besonders starken Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, zumal sie bereits mit 1. September 2000, somit schon weniger als vier Wochen nach der Veröffentlichung (!) dieses Gesetzesentwurfes gegenüber den Personalverantwortlichen und noch erheblich kürzer nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt etappenweise in Kraft treten soll.

Zu § 15a BDG

Diese Regelung erscheint unter Bedachtnahme auf das in Art 18 B-VG festgelegte Legalitätsprinzip verfassungsrechtlich bedenklich, zumal keine materiellen Kriterien für die amts-

wegige Versetzung in den Ruhestand festgelegt würden. Auf diese Weise soll offenkundig eine Form der „Bedarfsanpassung“ ermöglicht werden. Eine solche Lösung müsste jedoch eine entsprechend klar gestaltete Grundlage im Gesetz finden.

Zu § 15b BDG

Diese Bestimmung sollte aus systematischen Gründen teilweise – und zwar hinsichtlich der Möglichkeit des Nachkaufens von Pensionszeiten – in das Pensionsgesetz 1965 bzw. das Gehaltsgesetz 1956 integriert werden.

Im übrigen hätte der Verweis in § 15b Abs. 3 Z 1 richtig „§ 53 Abs. 2 lit 4“ zu lauten.

Zu § 13c Gehaltsgesetz (GG) 1956

Auch diese Bestimmung steht in einem sehr deutlichen Spannungsverhältnis zu dem in Art 7 B-VG verankerten Gleichheitsgrundsatz, zumal nach dem B-KUVG ein Anspruch auf Krankengeld wie er für die vertraglich beschäftigten gilt, nicht besteht. Darüber hinaus können sich aus der Bestimmung insofern soziale Härtefälle ergeben, als öffentlich-rechtliche Bedienstete im Vertrauen auf die bislang unbefristete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Zahlungsverpflichtungen beispielsweise in Form von Kreditverträgen eingegangen sind, die mit dem Wirksamwerden der ab 1. Oktober 2000 maßgebenden Regelungen mit schweren finanziellen Problemen verknüpft sein könnten. Auch diesbezüglich besteht die verfassungsrechtliche Problematik einer mit dem Prinzip der Vertrauensschutzes wohl nicht ausreichend harmonisierten Lösung.

Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass langdauernde Krankenstände ihre Ursache in den langwierigen Verfahren und den sich im Zusammenhang mit der Befassung des Bundespensionsamtes bei Ruhestandversetzungen nach § 14 BDG 1979 haben. Eine Verkürzung der zeitlichen Dauer von Ruhestandversetzungsverfahren auf ein vertretbares Ausmaß würde sehr im Interesse einer geordneten Planstellenbewirtschaftung liegen und stellt ein wesentliches Anliegen der personalführenden Stelle des Innenressorts dar. In diesem Zusammenhang werden daher legislative Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren nach § 14 BDG angeregt.

Zu dem in den Erläuterungen angeführten Argument, wonach die vorgesehene Regelung im Hinblick auf das Fehlen eines Anreizes einer zumutbaren Heilbehandlung für den Beamten erforderlich erscheint, ist zu bemerken, dass dieses offenkundig generell von einer Einstellung der Beamten ausgeht, die schon aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage nach § 51 Abs. 2 BDG (Verweigerung der zumutbaren Krankenbehandlung) disziplinarrechtlich und gehaltsrechtlich (§ 13 Abs. 3, 2. Fall GG 1956) unter Sanktion steht.

Zu § 22 GG

Auch hinsichtlich dieser Bestimmung bestehen unter Bedachtnahme auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtliche Bedenken, zumal der Anhebung des Pensionsbeitrages eine Einschränkung des Leistungsspektrums nach dem Pensionsgesetz gegenübersteht.

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, auch eine Pensionsvorsorge seitens des Dienstgebers zur Bedeckung der Pensionsleistungen für Beamte ins Auge zu fassen. Das in der Öffentlichkeit vertretene Argument, wonach bei Beamtenpensionen ein wesentlich geringerer Deckungsgrad vorliegt, knüpft offenkundig am Fehlen einer derartigen Leistung seitens des Dienstgebers an. Es wird daher angeregt, die Einhebung des zusätzlichen Beitrages von 0,8 % in einen ersten Schritt eines Dienstgeberbeitrages umzugestalten.

Zu § 4 PG

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung, wonach in Zukunft auch in den Fällen der dauernden Erwerbsunfähigkeit, eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit die Abschlagsregelungen Anwendung finden sollen, erscheint wohl doch mit einer schwer vertretbaren Härte verknüpft.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass der Entfall des Abschlags wegen Bezugs einer Versehrtenrente im Sinne einer Trennung von Unfallversicherung und Pensionsvorsorge aufgehoben wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Bezug einer Versehrtenrente nach der derzeit geltenden Fassung des § 4 Abs. 4 PG nur eine **zusätzliche** Voraussetzung dafür bildet, dass die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht gekürzt wird. Die eigentliche Grundvoraussetzung für die Nichtkürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage stellt aber der Umstand dar, dass die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist.

Unter Bedachtnahme darauf, dass – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – das finanzielle Risiko der Dienstunfähigkeit zum größten Teil den Dienstgeber treffen soll und unter entsprechender Berücksichtigung der dem Dienstgeber gegenüber seinen Beamten und deren Familien obliegenden Fürsorgepflichten erscheint es daher geboten, gerade im Falle einer als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit unerlässlichen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit von einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage Abstand zu nehmen.

Zu § 9 PG

Aus dem Umstand, dass nach Absatz 1 dieser Bestimmung die Möglichkeit der Hinzurechnung mit dem 738. Lebensmonat bzw. 75 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage begrenzt wird, ergibt sich letztlich eine Ungleichbehandlung älterer Beamte, für die eine Hinzurechnung in aller Regel nicht mehr in Betracht kommen wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher ebenfalls aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen verfassungsrechtlich bedenklich. Die praktische Umsetzung dieser Bestimmung wäre im übrigen hinsichtlich der 75 %-Grenze mit erheblichem Verwaltungsaufwand verknüpft.

Darüber hinaus würde die Streichung der bislang in Abs. 2 leg cit vorgesehenen Begünstigungen (besondere Hinzurechnungen) zu nur schwer vertretbaren Härtefällen führen.

Zu den §§ 15a ff GG

Im Zusammenhang mit der in dieser Bestimmung vorgesehenen deutlichen Einschränkung des Anspruches auf Witwen-(Witwer)pension ist zu bemerken, dass diese Maßnahme aus budgetärer Sicht grundsätzlich verständlich erscheint, andererseits im Widerspruch zu den Grundintentionen der Hinterbliebenenvorsorge im Bereich des öffentlichen Dienstes steht. Pensionsbeiträge für Beamte wurden seinerzeit im Zusammenhang mit der Hinterbliebenenvorsorge eingeführt (vgl. hierzu Holubek, Der verfassungsrechtliche Schutz von Aktiv- und Ruhebezügen von Beamten vor Kürzungen durch den Gesetzgeber ZAS 1994, Fn 117 mwN). Der Umstand, dass nurmehr bei Vorliegen bestimmter Einkommensverhältnisse der Hinterbliebenenanspruch des überlebenden Gatten zur Gänze entfallen soll, mag zwar unter sozialen Gesichtspunkten durchaus als gerechtfertigt erscheinen, steht aber in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu dem eingangs dargestellten verfassungsrechtlichen Prinzip des Vertrauensschutzes. Immerhin steht die vorgesehene Lösung weitgehend im Widerspruch zu dem

6

öffentlich-rechtlichen Pensionsrecht zugrunde liegenden Alimentationsprinzip und damit auch zu dem Anspruch der Wahrung der sozialen Stellung, die sich aus dem bisherigen Einkommen beider Ehegatten ergibt.

Für den Bundesminister

Holubar

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that begins with a large, prominent letter, likely 'M', followed by several loops and a long horizontal stroke extending to the right.